

Beilage 1132

Der Bayerische Ministerpräsident.

An den

Herrn Präsidenten des Bayerischen Landtags.

Betreff:

Entwurf eines Gesetzes zur Sicherung der Brennstoffversorgung und zur Förderung der Braunkohlenwirtschaft (Zweites Gesetz zur Durchführung des Art. 160 der Bayerischen Verfassung).

Auf Grund Beschlusses des Ministerrates vom 19. Februar 1948 ersuche ich um weitere verfassungsmäßige Behandlung des oben bezeichneten Entwurfs.

M ü n c h e n , den 21. Februar 1948.

(gez.) Dr. Ghard,
Bayerischer Ministerpräsident.

Entwurf eines Gesetzes

zur Sicherung der Brennstoffversorgung und zur Förderung der Braunkohlenwirtschaft.

(Zweites Gesetz zur Durchführung des Art. 160 der Bayerischen Verfassung)

Der Landtag des Freistaates Bayern hat folgendes Gesetz beschlossen.

Art. 1

Zur Sicherung der Versorgung der Bevölkerung Bayerns und der bayerischen Wirtschaft mit Brennstoffen werden mit sofortiger Wirkung die Stockholzung, der Torfabbau und die Förderung von Braunkohle ohne Rücksicht auf die am Stockholz-, Torf- und Braunkohlevorkommen bestehenden Eigentums-, Besitz- und Nutzungsverhältnisse der Oberaufsicht des Bayerischen Staates unterstellt. Die staatliche Oberaufsicht erstreckt sich auch

1. auf die Abfuhr und auf die Verteilung des gewonnenen Stockholzes und Torfs an den Handel und an die Verbraucher,
2. auf die Aufbereitung, Sortierung, Wegschaffung und Verteilung der geförderten Braunkohle,

3. auf Betriebe, die zur Weiterverarbeitung von Stockholz, Torf und von Rohbraunkohle geeignet sind,
4. nach näherer Bestimmung des Art. 6 auf die Verarbeitung der geförderten Braunkohle zur Gewinnung veredelter Brennstoffe und sonstiger Kohlenzeugnisse sowie auf die Verwertung des Braunkohlenabbaus und der Begleitfichten.

Art. 2

(1) Die staatliche Oberaufsicht wird unbeschadet der durch Gesetz oder Verordnung anderen Behörden und Dienststellen eingeräumten Zuständigkeiten vom Staatsbeauftragten für die Brennstoffversorgung ausgeübt. Er ist auskunftsberechtigte Stelle im Sinne des § 1 der Verordnung über Auskunftspflicht vom 13. Juli 1923 (RWB. I Seite 723).

(2) Der Staatsbeauftragte untersteht unmittelbar dem Bayer. Staatsminister für Wirtschaft. Dieser teilt ihm, soweit erforderlich, im Benehmen mit den beteiligten Staatsministerien, die nötigen Fach- und Hilfskräfte zu und stellt ihm — unbeschadet der Art. 5 Abs. 4 und Art. 6 Abs. 2 — im Einvernehmen mit dem Staatsministerium der Finanzen die zur Durchführung seiner Aufgaben erforderlichen Mittel zur Verfügung.

(3) Der Staatsbeauftragte bedient sich bei der Erfüllung seiner Aufgaben, soweit nachstehend nicht Abweichendes bestimmt ist, der örtlich und sachlich zuständigen Behörden und Stellen des Bayerischen Staates, der Gemeinden, Gemeindeverbände und der sonstigen Körperschaften des öffentlichen Rechts, die mit der Gewinnung, Verteilung und Verwaltung von Brennstoffen aller Art befaßt sind. Sie sind verpflichtet, dem Staatsbeauftragten auf Verlangen Beistand zu leisten. Die gleiche Verpflichtung trifft die Eigentümer, Besitzer und Verwalter von Stockholz-, Torf- und Braunkohlevorkommen. Die näheren Bestimmungen trifft — unbeschadet des Art. 5 Abs. 6 — der Staatsminister für Wirtschaft, der im Einvernehmen mit den beteiligten Staatsministerien auch das Zusammenwirken zwischen dem Staatsbeauftragten und der Landesforstverwaltung, dem Bayerischen Oberbergamt und der Landesanstalt für Moorwirtschaft näher regelt.

Art. 3

(1) Soweit zur Erfüllung der Aufgaben des Staatsbeauftragten für die Brennstoffversorgung Maßnahmen im Sinne des Art. 5 und 7 des Ersten Gesetzes zur Durchführung des Art. 160 der Bayerischen Verfassung vom 18. Juli 1947 (RWB. Seite 152) notwendig werden, wird der Staatsbeauftragte an den auf Grund dieses Gesetzes bestellten Beauftragten die erforderlichen Anträge stellen.

(2) Soweit die Erfüllung bestehender Überlassungs-, Nutzungs-, Ausbeutungs-, Lieferungs-, Stilllegungs- und sonstiger Verträge, die sich auf Stockholz, Torf und Braunkohle beziehen, die allgemeine Brennstoffversorgung gefährdet oder wesentlich beeinträchtigt, kann der Staatsbeauftragte anordnen, daß die Durchführung dieser Verträge auf die Dauer des Brennstoffnotstandes unterbleibt oder auf ein der allgemeinen Brennstoffversorgung nicht abträgliches Maß beschränkt wird. Dies gilt auch insoweit, als durch Verträge dieser Art Stockholz, Torf und Braunkohle zugunsten der

Weiterverarbeitung (Veredelung) dem Hausbrand entzogen werden. Gegen die Anordnung kann innerhalb eines Monats, vom Tage der Zustellung an gerechnet, die Entscheidung des Verfassungsgerichtshofes (Art. 67 der Bayerischen Verfassung) angerufen werden. Auf das Verfahren finden die Vorschriften über das Verfahren bei Verfassungsbeschwerden Anwendung.

(3) Soweit die Nichterfüllung bestehender Verträge im Sinne des Abs. 2 die allgemeine Brennstoffversorgung gefährdet oder wesentlich beeinträchtigt, kann der Staatsbeauftragte die zur Erfüllung der Verträge erforderlichen Anordnungen treffen; er kann insbesondere Verwalter einsetzen, die seiner Aufsicht unterstehen und die zur Sicherung der allgemeinen Brennstoffversorgung notwendigen Maßnahmen auf Kosten des säumigen Unternehmers vorsehen. Abs. 2 Satz 3 und 4 finden Anwendung.

(4) Von den nach Abs. 2 und 3 getroffenen Anordnungen hat der Staatsbeauftragte umgehend dem Beauftragten zur Durchführung des Art. 160 der Bayerischen Verfassung behufs Einleitung etwa gebotener Maßnahmen im Sinne der Art. 5 und 7 des in Abs. 1 genannten Gesetzes Kenntnis zu geben.

Art. 4

(1) Zur Sicherung der Versorgung mit Brennstoffen aller Gattungen kann der Staatsbeauftragte auf die Dauer des Brennstoffnotstandes Maschinen, Geräte, Einrichtungen, Räume usw., soweit sie nicht vordringlich eingesetzt oder benützt sind, sowie im Benehmen mit den zuständigen Verkehrsverwaltungen Transportleistungen jeder Art in Anspruch nehmen. Das Reichsleistungsgesetz findet insoweit Anwendung. Der Staatsbeauftragte gilt als Bedarfsträger im Sinne dieses Gesetzes.

(2) Der Staatsbeauftragte kann die Zuteilung von Brennstoffen an Abnehmer, die über einsatzfähige Arbeitskräfte und notwendige Hilfsmittel verfügen, von der Abstellung von Arbeitskräften und Hilfsmitteln zur Mitwirkung bei der Gewinnung von Stockholz, Torf und Braunkohle abhängig machen. Bei der Durchführung dieser Maßnahme bedient er sich der Mitwirkung der zuständigen Brennstoffverteilungs- und sonstigen Dienststellen.

(3) Der Staatsbeauftragte kann ferner in allen Gebieten Bayerns, in denen sich Torf- und Braunkohlevorkommen befinden, im Einvernehmen mit dem Staatssekretär für das Flüchtlingswesen und den zuständigen Wohnungsbehörden für Torf- und Bergarbeiter Wohnräume freimachen, Eigentümern von Gebäuden in der Umgebung von Torf- und Braunkohlevorkommen die Verpflichtung auferlegen, ausbaufähige Räume für Rechnung der beteiligten Unternehmer ausbauen oder ausbauen zu lassen und im Benehmen mit der Landesanstalt für Moorwirtschaft und dem Oberbergamt die Umgebung von Torf- und Braunkohlevorkommen als Sperrbezirke für Torf- und Bergarbeiterwohnungen erklären. Bei der Neuschaffung von Wohnraum für diese Arbeiter ist er von allen beteiligten Stellen weitgehend zu unterstützen. Das Staatsministerium der Finanzen wird ermächtigt, im Rahmen der für die Förderung des Kohlenbergbaus bewilligten Kredite geringverzinsliche Darlehen für die Errichtung von Torf- und Bergarbeiterwohnungen bereitzustellen.

(4) Die Anforderungen von Arbeitskräften für die

Erzeugung oder Weiterverarbeitung von Brennstoffen sind von den Arbeitsämtern in die höchste Dringlichkeitsstufe des zivilen Bedarfs einzureihen. Die Arbeitsämter können den Kräftebedarf durch Arbeitsverpflichtungen nach Kontrollratsbefehl Nr. 3 decken.

(5) Die in gewerblichen Torfbetrieben tätigen Arbeiter sollen in gleicher Weise wie die Arbeiter in Braunkohlentagebaubetrieben versorgt werden.

Art. 5

(1) Der Staatsbeauftragte hat im Einvernehmen mit dem Beauftragten, für die Durchführung des Art. 160 der Bayer. Verfassung die noch nicht oder nicht genügend erschlossenen abbauwürdigen Torflager und Braunkohlfelder den Staatsministerien der Finanzen und für Wirtschaft anzuzeigen und Vorschläge für die Durchführung des Abbaues zu machen. Er ist berechtigt, zur Feststellung von Abbaumwürdigkeiten ohne Rücksicht auf bestehende Eigentums- oder Besitzverhältnisse die notwendigen Untersuchungsarbeiten im Benehmen mit der Landesanstalt für Moorwirtschaft und dem Oberbergamt durchzuführen.

(2) Der Staatsbeauftragte kann Stockholzrodungs-, Torfabbau- und Braunkohlenbetriebe sowie Unternehmungen, die zum Einsatz bei dieser Brennstoffgewinnung geeignet sind, zu Betriebsgemeinschaften zusammenschließen und den Einsatz ihrer Betriebsmittel für die beschleunigte Gewinnung von Brennstoffen mit verbindlicher Wirkung gegen die Unternehmer näher regeln. Art. 3 Abs. 2 Satz 3 und 4 finden Anwendung.

(3) Der Staatsbeauftragte kann ferner mit Zustimmung der Staatsministerien für Wirtschaft und der Finanzen ein mit Rechtspersönlichkeit ausgestattetes Unternehmen für die Brennstoffversorgung bilden. An ihm können sich der Staat, Gemeinden und Gemeindeverbände sowie sonstige Körperschaften des öffentlichen Rechts und die in Abs. 2 bezeichneten Unternehmer als Gesellschafter beteiligen. Dieses Unternehmen kann fallweise ermächtigt werden, Stockholzschnitte, Torflager und Braunkohlfelder im Sinne des Abs. 1 sowie bestehende Betriebe, deren derzeitige Förderung den Bedürfnissen der Brennstoffversorgung (Art. 1 Satz 1) nicht genügt, von den Eigentümern oder Betriebsunternehmern zwangsweise zu pachten. Diese Pachtverträge bedürfen der Zustimmung der Staatsministerien für Wirtschaft und der Finanzen sowie der Genehmigung des in Abs. 2 genannten Ausschusses.

(4) Der Staatsbeauftragte kann außerdem mit Zustimmung des in Abs. 2 genannten Ausschusses für die sonstigen der Oberaufsicht des Bayerischen Staates unterliegenden Betriebe (Art. 1) — unbeschadet ihres rechtlichen und wirtschaftlichen Fortbestandes — eine kaufmännisch-technische Oberleitung der Stockholzrodung, der Torfabbaubetriebe und der Braunkohlenwerke einrichten. Die Oberleitung kann vom Ausschuss aufgelöst werden. Ihre Kosten sind von den Betrieben anteilmäßig zu tragen.

(5) Der Oberleitung obliegt unter anderem

1. die Vermittlung eines Preisausgleichs bei der Gewinnung von Stockholz, Torf und von Kohle unter den beteiligten Unternehmungen,
2. die Ausarbeitung von Vorschlägen für die Rationalisierung bestehender Torfabbaubetriebe und Braunkohlenbergwerke, insbesondere in Anse-

hung der Fördereinrichtungen, der Aufbereitung, Sortierung, Wegschaffung und Verteilung der geförderten Mengen an die Bedarfsstellen im Benehmen mit den beteiligten Werksleitungen,

3. die Sorge für die Zuführung für den Hausbrand nicht geeigneter Feinkohle an Großabnehmer, soweit diese für die Verbrennung von Feinkohle geeignete Feuerungsanlagen besitzen, sowie für die Umstellung vorhandener Feuerungsanlagen auf den Verbrauch von Feinkohle,
4. die Vorbereitung der Steigerung der Stockholz-, Torf- und Braunkohlegewinnung durch Ausarbeitung von Vorschlägen für die Errichtung neuer Betriebsanlagen einschließlich der erforderlichen Tagesanlagen, Verlade- und Beförderungseinrichtungen sowie für die Finanzierung der vorgeschlagenen Maßnahmen im Benehmen mit den beteiligten Werksleitungen.

(6) Die Unternehmer von Stockholzrodungs-, Torfabbau- und Braunkohlenbetrieben und ihre Werksleitungen sind verpflichtet, den sachleitenden Anordnungen der Oberleitung (Abs. 4) nachzukommen. Im Streitfall entscheidet der Ausschuß nach Art. 1 Abs. 2 des Ersten Gesetzes zur Durchführung des Art. 160 der Bayerischen Verfassung.

Art. 6

(1) Der Staatsbeauftragte für die Brennstoffversorgung kann im Benehmen mit den beteiligten Unternehmungen und Betriebsgemeinschaften Anordnungen treffen, die

1. der Herstellung oder der Steigerung der Herstellung von Preßkohle (Briketts, Maßpreßsteine usw.),
2. der Förderung der Stockholz-, Torf- und Kohlenveredelung (Erzeugung von Generatoren-, Holz- und Schmiedekohle, von Teeren, plastischen Massen für Preßstoffe usw.),
3. der Verwertung des Abraumes aus der Braunkohlenförderung sowie der Verwertung noch nicht oder ungenügend genützter Begleitschichten zu dienen bestimmt sind.

(2) Zu Anordnungen, die den Einsatz staatlicher Geldmittel für die Gewährung von Darlehen oder die Übernahme von Beteiligungen erfordern, bedarf der Staatsbeauftragte der Zustimmung der Staatsministerien der Finanzen und für Wirtschaft. Zur Bereitstellung der erforderlichen Mittel ist in jedem einzelnen Falle die Zustimmung des Landtags erforderlich.

(3) Gegen die Anordnung des Staatsbeauftragten kann der betroffene Unternehmer innerhalb eines Monats vom Tage der Zustellung an gerechnet die Entscheidung des Staatsgerichtshofes (Art. 67 der Bayerischen Verfassung) anrufen. Auf das Verfahren finden die Vorschriften über das Verfahren bei Verfassungsbeschwerden Anwendung.

Art. 7

(1) Dieses Gesetz tritt am in Kraft; es tritt mit Ablauf des 31. Dezember 1949 außer Kraft.

(2) Die Staatsministerien der Finanzen und für Wirtschaft erlassen im Einvernehmen mit den beteiligten Staatsministerien die für die Durchführung dieses Gesetzes erforderlichen Bestimmungen.

Begründung:

Der mit Beschluß des Zwischenausschusses des Bayerischen Landtags vom 31. Juli 1947 (Landtagsdruckfachen Beil. 641) gebildete Planungsausschuß hat nach eingehender Prüfung der Vorschläge des Staatsbeauftragten für die Brennstoffversorgung, Höltermann, einstimmig beschlossen, der Bayerischen Staatsregierung die Vorlage des in mehreren Sitzungen eingehend beratenen und in zweiter Lesung einstimmig gebilligten Entwurfs eines Gesetzes zur Sicherung der Brennstoffversorgung und zur Förderung der Braunkohlenwirtschaft an den Landtag zu empfehlen. Der Gesetzentwurf bezweckt in erster Linie die möglichst rasche und nachhaltige Behebung der derzeitigen Brennstoffnot durch eine straffe Zusammenfassung aller an der Gewinnung, Abfuhr und Verteilung zusätzlicher Brennstoffe (Stockholz, Torf und Braunkohle) beteiligten Kräfte unter der leitenden und lenkenden Oberaufsicht des Staates sowie durch Maßnahmen zur durchgreifenden Steigerung der zur Zeit gewonnenen Mengen an zusätzlichen Brennstoffen. Darüber hinaus will er auf dem vom Ersten Gesetz zur Durchführung des Art. 160 der Bayer. Verfassung vom 18. Juli 1947 (GWB. S. 152) betretenen Weg fortschreitend dem Ziele des Art. 160 der Bayer. Verfassung, diese für die allgemeine Wirtschaft wichtigen Bodenschätze von der öffentlichen Hand in Gemeinwirtschaft erfassen und für die Allgemeinheit bewirtschaften zu lassen, dadurch näher kommen, daß er die Rechtsgrundlagen für die Bildung staatlich gelenkter Betriebsgemeinschaften von Stockholzrodungs-, Torfabbau- und Braunkohlenbetrieben sowie sonstiger zum Einsatz bei der Gewinnung zusätzlicher Brennstoffe geeigneter Unternehmungen, außerdem für die Bildung eines unter gewissen Voraussetzungen auch zum Abschluß von Zwangspachtverträgen ermächtigten Brennstoffversorgungsunternehmens, in dem sich der Staat, sonstige Körperschaften des öffentlichen Rechts und Unternehmer der genannten Art als Gesellschafter zur aktiven Betätigung auf dem Gebiet der Brennstoffversorgung zusammenfinden können, und endlich für die Bildung einer staatlichen kaufmännischen Oberleitung über die weder in eine Betriebsgemeinschaft noch in das Brennstoffversorgungsunternehmen einbezogenen einschlägigen Betriebe schafft. Mit Rücksicht auf dieses weitere Ziel und im Hinblick auf die gleichfalls vorgesehene staatliche Einflußnahme auf die Verarbeitung der geförderten Braunkohle zur Gewinnung veredelter Braunkohle und sonstiger Kohlenenerzeugnisse sowie auf die Verwertung des Braunkohlenabraums und der sonstigen Bedarfsgegenständen bezeichnet sich der Entwurf zugleich als Entwurf eines Zweiten Gesetzes zur Durchführung des Art. 160 der Bayer. Verfassung.

Dem Ziele der Behebung der Brennstoffnot durch Zusammenfassung der Kräfte und Steigerung der Erzeugung dienen die Art. 1 bis 4 des Entwurfs. Sie stellen die Stockholzrodung, den Torfabbau und die Förderung von Braunkohle ohne Rücksicht auf die am Vorkommen der Brennstoffe bestehenden Eigentums-, Besitz- und Nutzungsverhältnisse unter die Oberaufsicht des Staates (Art. 1), die von dem mit weitgehenden Befugnissen ausgestatteten Staatsbeauftragten für die Brennstoffversorgung (Art. 2) ausgeübt wird. Der Staatsbeauftragte, der bei der Bekämpfung

des Brennstoffnotstandes die Auskunftsz- und Beistandspflicht der Beteiligten (einschl. der öffentlichen Dienststellen) in Anspruch nehmen kann, hat auch die Möglichkeit, auf die Dauer der Brennstoffnot gegen die Erfüllung vertraglicher Bindungen vorzugehen, die die allgemeine Brennstoffversorgung gefährden oder wesentlich beeinträchtigen, bzw. die Erfüllung versorgungswichtiger Verträge zu erzwingen (Art. 3); er kann zur Sicherung der Brennstoffversorgung nicht vordringlich eingesezte Maschinen, Geräte, Einrichtungen, Räume usw. sowie Transportleistungen in Anspruch nehmen, die Zuteilung von Brennstoffen vom Einsatz bereiter Arbeitskräfte und Hilfsmittel der Brennstoffabnehmer abhängig machen, Wohnräume für Torf- und Bergarbeiter freimachen, die Umgebung von Torf- und Braunkohlevorkommen als Sperrbezirk für Torf- und Bergarbeiterwohnungen erklären und Unterstützung bei der Schaffung von Torf- und Bergarbeiterfiedlungen verlangen. Die einschlägigen Anforderungen von Arbeitskräften sind von den Arbeitsämtern in die höchste Dringlichkeitsstufe des zivilen Bedarfs einzureihen (Art. 4).

Den im Rahmen des Art. 160 der Verfassung liegenden weiteren Zielen dienen die Art. 5 und 6 des Entwurfs. An ihrer Spitze steht die ohne Rücksicht auf die bestehenden Eigentums- und Besitzverhältnisse durchzuführende Prüfung noch nicht oder nicht genügend erschlossener abbauwürdiger Torflager und Braunkohlenfelder mit der Auflage, Vorschläge für die Durchführung des Abbaues zu machen. Die Bildung von Betriebsgemeinschaften nach Art. 5 Abs. 2 ist zunächst eine Normmaßnahme, die namentlich durch die Vielzahl der an zahlreichen mehr oder minder ergiebigen Abbaustellen unter teils günstigen, teils ungünstigen Bedingungen mit unterschiedlicher Ausrüstung (Bagger, Lokomotiven, Rippwagen, Seilbahnen, Förderanlagen usw.) und zum Teil völlig unzulänglicher Belegschaft arbeitenden Braunkohlenbetriebe bedingt ist. Organisatorische Maßnahmen, die eine rationellere Ausnützung der Betriebsmittel und eine bessere Verteilung der einsatzfähigen Kräfte auf die besonders abbauwürdigen Stellen zum Ziele haben, sind unerlässlich. Die Betriebsgemeinschaften sollen aber auch gewissermaßen die Plattform für die Bildung des in Art. 5 Abs. 3 vorgesehenen Brennstoffversorgungsunternehmens bilden, dessen Aufgaben über die Zeit des Brennstoffnotstandes hinausreichen und dessen Struktur den Anforderungen entsprechen soll, die Art. 160 der Verfassung an das gemeinwirtschaftliche Unternehmen stellt. Die im Entwurf vorgesehene Ermächtigung des Unternehmens zum Abschluß von Zwangspachtverträgen, namentlich hinsichtlich der vorerwähnten abbauwürdigen Torflager und Braunkohlenfelder, bewegt sich im Rahmen der Verfassung. Sie stellt keinen unzulässigen Eingriff in die Eigentumsordnung und in den Eigentumsgebrauch (Art. 98 und 103 Abs. 2 der Verfassung) dar, weil die auf Grund des Zwangspachtvertrages auszubeutende Substanz nach Art. 160 der Verfassung der öffentlichen Hand zustehen soll und das Gemeinwohl und die allgemeine Wohlfahrt die Ausbeutung zwingend erfordern.

Die Berufung auf Art. 158 der Verfassung wird versagen, wenn in den Pachtverträgen eine angemessene Entschädigung der Eigentümer für den Substanzverlust nach Maßgabe der in Anspruch genommenen Substanzmenge vorgesehen wird. Wenn schließlich Art. 5 in den

Abs. 4 bis 6 noch die Bildung einer kaufmännisch-technischen Oberleitung für die weder in Betriebsgemeinschaften noch im Brennstoffversorgungsunternehmen zusammengeschlossenen Betriebe vorsteht, so ist hierfür nicht nur die Erwägung maßgebend, daß es unbillig wäre, diese Betriebe frei von jeder Beschränkung, die die in Betriebsgemeinschaften und im Versorgungsunternehmen zusammengeschlossenen Unternehmer im Interesse der Allgemeinheit auf sich nehmen, wirtschaftlichen zu lassen — ihr rechtlicher und wirtschaftlicher Fortbestand soll durch die Oberleitung nicht beeinträchtigt werden —, sondern auch die Notwendigkeit, sie mindestens für die Dauer des Brennstoffnotstandes in dem durch die Bedürfnisse der Bevölkerung und der Wirtschaft auf dem Gebiete der Brennstoffversorgung gebotenen Ausmaß zur Mitarbeit heranzuziehen. Die besonderen Aufgaben, die der Oberleitung obliegen, sind in Art. 5 Abs. 5 aufgezählt; sie sollen im engsten Einvernehmen mit den beteiligten Werkleitungen erfüllt werden. Die Oberleitung wird hierbei namentlich für einen von den Unternehmungen zu vereinbarenden Preisausgleich, der auch den wirtschaftlich schwächeren Betrieben die wirksame Beteiligung am Versorgungsprogramm ermöglicht, und für eine der Allgemeinheit zugute kommende Steigerung der Wirtschaftlichkeit der Unternehmungen wertvolle Dienste leisten können. Außerdem wird der Staatsbeauftragte, der über die Oberleitung zu wachen hat, kraft seiner weitreichenden Vollmachten in der Lage sein, den Betrieben die erforderliche Unterstützung auf dem Gebiete der Beschaffung von Betriebsmitteln und Arbeitskräften zu gewähren.

Nicht minder wichtig und namentlich für die künftige Entwicklung des örtlichen Wirtschaftslebens von Bedeutung ist die in Art. 6 des Entwurfs vorgesehene Zuständigkeit des Staatsbeauftragten zur Einflußnahme auf die Herstellung von Preßkohle in der Form von Briquets und Maßpreßsteinen, auf die Herstellung von Generatoren-, Holz- und Schmiedekohle, von Teeren, von plastischen Massen für Preßstoffe sowie auf die Verwertung des Abraums aus der Braunkohlenförderung (insbesondere des Lehms) und der Begleitschichten (Ton, Flußspat, Schwerpat, Keupersand usw.). Die hier zu erfüllenden Aufgaben greifen zum Teil in die Baustoffwirtschaft (Herstellung von Ziegel- und Dachsteinen), zum Teil auf die Versorgung der Bevölkerung mit keramischen Gegenständen des täglichen Bedarfs, zum Teil auch auf das Gebiet der Herstellung von Preßstoffserzeugnissen für die gewerbliche Wirtschaft und den häuslichen Bedarf über. Ihre Lösung kann an der Notwendigkeit, für die Zeit nach der Behebung des Brennstoffnotstandes für die in den Braunkohlenrevieren anfalligen und ansässig werdenden Arbeitskräfte lohnende und nachhaltige Arbeitsgelegenheit zu schaffen, nicht vorübergehen.